Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Holzkirchen, hier Friedhof I Oskar-von-Miller-Platz (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Holzkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Holzkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
   a) Grabnutzungsgebühr (Nr. 1 der Anlage zur Satzung)
   b) Leichenhausnutzungsgebühr (Nr. 2 der Anlage zur Satzung)
   c) Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren (Nr. 3 der Anlage zur Satzung)
   d) Sonstige Gebühren (Nr. 4 der Anlage zur Satzung)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
   a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer den Auftrag oder Antrag zu einer Leistung oder Genehmigung erteilt hat,
   d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (Nr. 1 der Anlage zur Satzung) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 4,
   b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Leichenhausnutzungsgebühren (Nr. 2 der Anlage zur Satzung) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die weiteren Gebühren (Nr. 3 und 4 der Anlage zur Satzung) entstehen mit der Entscheidung über den Antrag, Vorliegen einer Anzeige (Ausgrabung aus öffentlichen Gründen) bzw. mit Inanspruchnahme.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Dauer und Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist beträgt 10 oder 15 Jahre und richtet sich nach der gewählten Bestattungsart.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben, wie die Grabnutzungsgebühr gem. Nr. 1 der Anlage zur Satzung. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Buchstabe c), hierfür wird der Restbetrag monategenau berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Holzkirchen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 01.01.2021 außer Kraft.

Markt Holzkirchen, 21.07.2026

Siegel

Christoph Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Diese Satzung wurde am 22.07.2026 in der Friedhofsverwaltung des Marktes Holzkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 23.07.2026 angeheftet und am 20.08.2026 wieder abgenommen.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Holzkirchen, hier Friedhof I Oskar-von-Miller-Platz vom 21.07.2026

1. Grabnutzungsgebühren

1.	Grabnutzungsgebühr:	Ruhefrist:	Gebühr beträgt pro Jahr:
1.1	Einzelgrabstätte	15 Jahre	60,00 Euro
1.2	Mehrfachgrabstätte (2-fach)	15 Jahre	138,00 Euro
1.3	Mehrfachgrabstätte (3-fach)	15 Jahre	178,00 Euro
1.4	Mehrfachgrabstätte (4-fach)	15 Jahre	250,00 Euro
1.5	Mehrfachgrabstätte (6-fach)	15 Jahre	375,00 Euro
1.7	Urnengrabstätte	10 Jahre	46,00 Euro
1.8	Urnennische (3-fach)	10 Jahre	215,00 Euro

2. Leichenhaus- und Aussegnungshallennutzungsgebühr

(1) Die Gebühr des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag 120,00 Euro
Ab dem 4. Benutzungstag beträgt die Leichenhausgebühr für jeden weiteren Tag 78,50 Euro

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Trauerfall mit Grundausstattung und Trauerschmuck und anschl. Reinigung 240,00 Euro

3. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

(1) Grundgebühr pro Sterbefall (Vorhaltekosten Infrastruktur) 30,00 Euro

(2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofsatzung 20,00 Euro

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage, sowie eine erlaubnispflichtige gärtnerische Anpflanzung errichten zu dürfen 122,00 Euro

(4) Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen sowie die Urnenverlegung 122,00 Euro

(5) Gebühr Ausstellung eines Leichenpasses 66,00 Euro

(6) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auszuführen und das Befahren auf den Friedhöfen beträgt für
a) Kalendermonat (Mindestgebühr) 38,00 Euro
b) Jahresgebühr 66,00 Euro
Die Erlaubnis wird für eine Dauer von maximal 5 Jahren gewährt. Eine Wiedererteilung ist möglich.

(7) Für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse 66,00 Euro
(z.B. Ausnahmen von § 6 Abs. 3 Friedhofsatzung)

4. Sonstige Gebühren

(1)	Grabplatten für Wiesen-/Baumgräber	75,00 Euro
(2)	Grabplatten für Urnenwände	60,00 Euro
(3)	Bestellung und Montage v. Namensschildern	80,00 Euro
(4)	Standsicherheitsprüfung	7,00 Euro
(5)	Abräumung Grabsysteme (Wiese/Blume/Baum)	75,00 Euro
(6)	Abräumung Erdgrab	780,00 Euro
(7)	Auflösung Urnennische	75,00 Euro
(8)	Pflegeaufwand nach Einebnung Erdgräber	80,00 Euro